

**Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änd. „Sutelstraße / Tollenbrink“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bothfeld. Es wird begrenzt durch die Südseite der Kugelfangtrift, die Westseite der Sutelstraße, die nördliche Grenze des Grundstücks Sutelstraße 54, die östliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 22, 26 und 28, die Nordseite der Ebelingstraße, die westliche Grenze der Grundstücke Ebelingstraße 21 bis 27, die westliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 2 bis 12 (gerade), die westliche Grenze des Grundstücks Kugelfangtrift 15 sowie die östliche Seite der Sündernstraße.

Mit der rein textlichen 6. Änderung soll der Bebauungsplan Nr. 346 im Plangebiet hinsichtlich der baulichen Nutzung auf ein reines Wohngebiet (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017 umgestellt werden. Damit werden zukünftig Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner\*innen des Gebietes dienen, wie auch Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner\*innen dienen, allgemein zulässig. Ausnahmsweise zulässig werden zukünftig sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet besitzt derzeit keine hervorzuhebende Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Das Gebiet ist durch Wohnbebauung mit einem hohen Anteil an Siedlungsgrün sowie z.T. ausgeprägte Baumbestände geprägt. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bieten Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten einen Lebensraum. Vorhandene Gebäude könnten ggf. Fledermäusen als Quartier dienen. Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten liegen jedoch nicht vor.

Die unversiegelten und vegetationsbestandenen Flächen besitzen positive Effekte für die bioklimatische Ausgleichsfunktion und tragen zur Niederschlagsretention bei.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Auswirkungen im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind nicht absehbar. Durch die rein textliche Umstellung auf die BauNVO 2017 wird lediglich die Nutzungsart modifiziert. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert.

## **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

## **Artenschutz**

Es sind keine Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz absehbar.

**Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 04.01.2020

67.70 Rü